

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreisausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Gutscher Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Zeilen über deren Raum 15 Pfg.,
Werbungszeile 50 Pfg.

Abgabestellen:
In Diez: Hofenstraße 33.
In Gms: Hämmerstraße 35.

Druck und Verlag von O. Chr. Sommer,
Gms und Diez.

Nr. 209

Diez, Donnerstag den 7. September 1916

56. Jahrgang

Bekanntmachung

über den Einkauf von Kohlrüben und Grünkohl.

Vom 25. August 1916.

Auf Grund der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird bestimmt:

Die Vorschriften im § 3 Abs. 1 bis 3 der Verordnung vom 5. August 1916 über die Verarbeitung von Gemüse (Reichs-Gesetzbl. S. 914) werden auf Grund der Vorschrift im § 3 Abs. 4 daselbst auf Verträge über den Erwerb von Kohlrüben (Stedrüben, Brufen) und von Grünkohl (Braun- oder Krauskohl) zur Herstellung von Dörrgemüse für entsprechend anwendbar erklärt.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. August 1916.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts
von Batocki.

Bekanntmachung

zur Durchführung der Verordnung über Hafer aus der Ernte 1916.

Vom 25. August 1916.

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird als die nach § 19 der Verordnung über Hafer aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 811) zuständige Stelle die Reichsfuttermittelstelle bestimmt.

Berlin, den 25. August 1916.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts
von Batocki.

Bekanntmachung

über die Errichtung einer Reichsverteilungsstelle für Eier.

Vom 25. August 1916.

Auf Grund der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird bestimmt:

Für das Reichsgebiet wird in Ausführung des § 1 Abs. 2 der Verordnung über Eier vom 12. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 927) in Berlin eine „Reichsverteilungsstelle für Eier“ errichtet.

Berlin, den 25. August 1916.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts
von Batocki.

Bekanntmachung

über Höchstpreise für Zwetschen.

Vom 29. August 1916.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

§ 1.

Der Preis für Hauszwetschen (Bauernpfäumen) aller Art aus der Ernte 1916 darf einschließlich der Erntekosten bei der Veräußerung durch den Erzeuger, vorbehaltlich der Vorschrift im § 2, zehn Mark für fünfzig Kilogramm nicht übersteigen.

§ 2.

Hauszwetschen dürfen im Kleinverkauf zu keinem höheren Preise als zu fünfundsiebenzig Pfennig für das Pfund verkauft werden. Als Kleinverkauf gilt der Verkauf an den Verbraucher in Mengen von zwanzig Pfund und weniger.

Bei allen übrigen Verkäufen muß, vorbehaltlich der Vorschrift im § 1, der Preis unter dem Kleinverkaufspreise bleiben.

Die Kommunalverbände und Gemeinden können den Kleinverkaufspreis für ihren Bezirk niedriger festsetzen und Ausnahmen von dem Kleinverkaufspreise zulassen. Die Landeszentralbehörden können anordnen, daß die Anordnungen anstatt durch die Kommunalverbände und Gemeinden durch deren Vorstand getroffen werden können.

§ 3.

Das Eigentum an Hauszwetschen kann durch Anordnung der zuständigen Behörde einer von dieser bezeichneten Person übertragen werden. Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die Vorräte bis zum Ablauf einer in der Anordnung zu bestimmenden Frist zu verwahren und pfleglich zu behandeln. Der Uebernahmepreis wird unter Berücksichtigung der in den §§ 1, 2 festgesetzten Preise sowie der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte von der zuständigen Behörde festgesetzt. Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet endgültig über Streitigkeiten, die sich aus der Anordnung ergeben.

§ 4.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den in den §§ 1, 2 bestimmten oder einen auf Grund des § 2 festgesetzten Preis überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrags auffordert, durch den der Preis (Nr. 1) überschritten wird, oder sich zu einem solchen Vertrag erbietet;
3. wer der Verpflichtung, die Vorräte zu verwahren und pfleglich zu behandeln (§ 3), zuwiderhandelt.

Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

§ 5.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde, zuständige Behörde, Kommunalverband und Gemeinde anzusehen ist.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. August 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers

Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

zur Durchführung der Verordnung über Hülsenfrüchte vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 846). Vom 30. August 1916.

Auf Grund der Verordnung über Hülsenfrüchte vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 846) und des § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird folgendes bestimmt:

Artikel 1.

Die Bewirtschaftung der Hülsenfrüchte nach Maßgabe der Verordnung über Hülsenfrüchte vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 846) wird in Abänderung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 832) der Reichshülsenfruchtstelle, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Berlin übertragen.

Artikel 2.

Dem Besitzer von Hülsenfrüchten sind nach § 4 Abs. 2 zu belassen:

- a) zu Saatzwecken bis zu 2 Doppelzentner für den Hektar der Anbaufläche des Erntejahres 1916;
- b) zu seiner Ernährung und zur Ernährung der Angehörigen seiner Wirtschaft einschließlich des Gefindes 6 Kilogramm für jede in Betracht kommende Person. Den Angehörigen der Wirtschaft stehen gleich Naturalberechtignte, insbesondere Unterteiler und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Hülsenfrüchte zu beanspruchen haben.

Artikel 3.

Die Reichshülsenfruchtstelle kann das Verlangen auf künstliche Ueberlassung der Hülsenfrüchte nach § 4 Abs. 1 Satz 1 durch eingeschriebenen Brief an den einzelnen Besitzer, durch Veröffentlichung in den amtlichen Blättern eines Bezirkes an die Besitzer des Bezirkes oder durch Veröffentlichung im Reichsanzeiger an alle Besitzer im Inland richten.

Die Mitteilung, durch die ein Besitzer eine Frist zur Abnahme setzt (§ 4 Abs. 1 Satz 2), hat durch eingeschriebenen Brief an die Adresse der Reichshülsenfruchtstelle, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Berlin zu erfolgen.

Artikel 4.

Für die Bewertung der Hülsenfrüchte gelten folgende Grundsätze:

- a) die im § 11 festgesetzten höchsten Preise sind nur für beste, reine, gesunde, trockne und gutkochende Hülsenfrüchte zu zahlen. Für kleine Erbsen dieser Beschaffenheit sind höchstens 58 Mark zu zahlen;
- b) für gute handelsübliche Durchschnittsware ist zu zahlen für den Doppelzentner:
für gelbe und grüne Viktoriaerbsen sowie große graue Erbsen 55 Mark,
für kleine gelbe, grüne und graue Erbsen 53 Mark,
für weiße, gelbe und braune Bohnen 65 Mark,
für Linsen 70 Mark;
- c) für Hülsenfrüchte von geringerer Beschaffenheit ist entsprechend weniger zu zahlen. Bei feuchten und bei käser- und madenhaltigen Hülsenfrüchten sind außer dem Minderwerte wegen der abfallenden Beschaffenheit die durch künstliche Trocknung und Bearbeitung entstehenden Kosten und Gewichtsverluste zu berücksichtigen.

Artikel 5.

Der zur Lieferung an die Reichshülsenfruchtstelle Verpflichtete hat die Hülsenfrüchte bis zu der Verladestelle des Lites, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser verandt wird, zu befördern und daselbst einzuladen. Die Reichshülsenfruchtstelle hat für die Verladung eine angemessene Frist zu setzen, die nicht weniger als eine Woche betragen darf; gleichzeitig ist die Verladestelle anzugeben, von der die Ware mit der Bahn oder zu Wasser verandt werden soll.

Kommt der Verpflichtete der Aufforderung zur Verladung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so kann die zuständige Behörde auf Antrag der Reichshülsenfruchtstelle die Verladung mit den Mitteln des landwirtschaftlichen oder kaufmännischen Betriebs des Verpflichteten oder durch einen Dritten ausführen lassen. Die hierdurch entstandenen Kosten sind vom Uebernahmepreise zu kürzen.

Die Bestimmungen im Abs. 1 und 2 gelten auch für den Fall der Enteignung gemäß § 7 Abs. 2.

Artikel 6.

Soweit die Lieferung und Abnahme der Hülsenfrüchte nicht durch die Bestimmungen in den Artikeln 2 bis 5 geregelt ist, gelten die Geschäftsbedingungen der Reichshülsenfruchtstelle, die der Genehmigung des Reichskanzlers bedürfen.

Artikel 7.

Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Die Bestimmungen über die Lieferung und Abnahme von Hülsenfrüchten vom 26. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 625) werden aufgehoben.

Berlin, den 30. August 1916.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts
von Batocki.

Abt. V. Nr. 7710.

Frankfurt a. M., 28. 8. 1916.

Benachrichtigung der Behörden usw. über flüchtige Kriegsgefangene.

Bezug: Nr. Min. 3. 12. 15 Nr. 2041/11. 15. C 1 —
M. B. Bl. 15, Nr. 898, S. 345 —.

Zur Erzielung möglicher Einschränkung der Telegramme sowie zur Verminderung von Schreibarbeit und Papierverbrauch bestimmt das stellv. Gen.-Adm. unter Aufhebung seiner Verfg. v. 21. 8. V Nr. 3335, daß die Benachrichtigung der

Webbchen über flüchtige Kriegsgefangene tächtig nur nach in folgender Weise zu geschehen hat:

I.

Entweichungen aus einem Gefangenenlager oder Kriegsgefangenenlazarett meldet der Lagerkommandant durch vorbereitete, die deutlich sichtbare Ueberschrift „Entweichung“ tragende Postkarte oder durch Quartblatt, je nach Zahl der geflüchteten Kriegsgefangenen

Staatsangehörigkeit, Dienstgrad, Name, Zeit und Ort des Entweichens und kurze Personalbeschreibung (Kleidung), besondere Merkmale (deutschsprechend):

1. an stellv. Gen.-Ado. XVIII. U. A.,
2. an Inspektion der Kriegsgef.-Lager XVIII. U. A.,
3. an die nächsten Polizeibehörden,
4. dem Landrats- bzw. Kreisamt,
5. an Polizeipräsidenten Frankfurt a. Main und Wiesbaden,
6. an Oberleitung des Grenzschutzes in Brrach (Baden) für XIV. U. A.,
7. an Kommandantur des Kriegsgef.-Lagers Wahn für VIII. U. A.,
8. an Zentralpolizeistelle in Luxemburg für VIII. U. A.,
9. an Grenzschutzkommando in Cleve für VII. U. A.,
10. an Kommandantur des Grenzschutzes in Linga für X. U. A.,
11. an Landst.-Batt. II Oldenburg in Emden für X. U. A.,
12. an kgl. Württemb. Landespolizeizentrale Stuttgart für XIII. U. A.,
13. an Deutsches Jahrbuchblatt, Berlin C 2, Mollenmarkt 1 (auf vorgeschriebenem Muster).

II.

Entweichungen von anderen Stellen (Arbeitskommandos und Reserve-Lazaretten) melden:

Der Kommandoführer, Wachthabende oder Chefarzt:

A. sofort telegraphisch:

Staatsangehörigkeit, Dienstgrad, Name, Zeit und Ort des Entweichens und kurze Personalbeschreibung (Kleidung), besondere Merkmale (deutschsprechend):

1. den nächsten Ortspolizeibehörden,
2. dem Landrats- bzw. Kreisamt.

Der Kommandoführer bzw. Wachthabende von Kriegsgef.-Arbeitsstellen außerdem:

3. dem Revisionslager, dem das betr. Kommando zugeteilt ist.

B. sofort schriftlich:

4. der Kommandantur des betr. Kriegsgefangenenlagers.

- C. Der Lagerkommandant benachrichtigt hierauf sofort durch Bordruck (wie unter I) alle übrigen Stellen (s. Ziffer 1. 5—12 sowie auf vorgeschriebenem Muster Ziffer 13).

III.

Wiederergreifung etwischener ist dem betr. Kriegsgefangenenlager zu melden; letzteres sorgt für sofortige Weitergabe durch vorbereitete, die deutlich sichtbare Ueberschrift „Wiederergreifung“ tragende Postkarte an sämtliche Stellen, denen eine Mitteilung über das Entweichen zugegangen war.

XVIII. Armeeoberkommando.

Stellvertretendes Generalkommando.

Von Seiten des Generalkommandos.

Der Chef des Stabes:

de Graaff,

Generalleutnant.

• • •

1. 8285.

Diez, den 5. September 1918.

Abdruck erhalten die Ortspolizeibehörden des Kreises zur Kenntnissnahme und Beachtung.

Der Landrat.

J. B.:

Stammermann.

Nichtamtlicher Teil.

Rumäniens Volkswirtschaft.

Ebenso wie Italien hat auch Rumänien Deutschland viel zu danken. Nur mit Deutschlands Unterstützung ist es ihm möglich gewesen, die Höhe und Macht zu erklimmen, die es jetzt gegen die Mittelmächte in die Waagschale wirft.

Rumänien ist ein Agrarland, seine Bevölkerung lebt von den Ueberschüssen und der Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Industrie besitzt es nicht. Es ist aber sehr reich an Petroleum-Quellen, die wiederum mit deutschem Gelde erschlossen worden sind. In Rumänien werden hauptsächlich Weizen und Mais gebaut. Beide Bodenerzeugnisse gedeihen dank dem fruchtbaren Boden gut, obwohl die rumänische Landwirtschaft noch mit sehr rückständigen Mitteln arbeitet. Künstliche Düngung und intensive Bearbeitung der Felder sind unbekannt. Rumäniens Volkswirtschaft und Wohlstand hängt daher von der Höhe seines Ausfuhrs in landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Petroleum ab. Dank deutscher Hilfe hatten sich die Verhältnisse in den letzten Jahren vor dem Kriege recht günstig gestaltet. Das Budget war allmählich ins Gleichgewicht gekommen und wies schon ansehnliche Ueberschüsse auf, bis Rumänien in den zweiten Balkankrieg eingriff, indem es Bulgarien in den Rücken fiel, und einen Weg betrat, der seine finanzielle Lage nicht unbedeutend beeinflussen mußte. Mit Ausbruch des Weltkrieges verschlechterten sich seine Finanzen nicht unerheblich durch eigene Schuld. Rumänien sperrte und erschwerte seine Ausfuhr an die Mittelmächte und lief daher mehrmals Gefahr, in den eigenen Vorräten zu ersticken. Andererseits fehlten ihm industrielle Erzeugnisse aus Deutschland und Oesterreich-Ungarn, sodaß trotz aller Liebe zur Entente es mehrmals gezwungen war, sich den Mittelmächten zu nähern, um einen geordneten Warenaustausch zu betreiben. Für seine Hinterhältigkeit gegenüber den Mittelmächten der beste Beweis. Rumäniens Volkswirtschaft ist also durch den Krieg oder genauer gesagt durch die Politik seiner Regierung in eine schwierige Lage gekommen, die durch keinen Eintritt in den Krieg noch wesentlich verschärft wird.

Rumänien kann aber für die Kriegsführung nur auf Ausland rechnen. Damit stützt es sich auf ein Land, das dringend selbst starker möglichen Stützen bedarf, um einem Zusammenbruch seiner Volkswirtschaft aus dem Wege zu gehen. England kann Rumänien in besten Fall mit Geld unterstützen. Englisches Geld wird auch nach Bukarest gehen. Aber das Geld wird dort in das große russische Sieb fallen, aus dem noch nie etwas herausgekommen ist. Da Rumänien seine weiten Grenzen mit seinem Heere nicht zu decken vermag, so bedarf es auch der militärischen Hilfe Russlands. Der neue Bundesgenosse der Entente wird daher sehr bald in einem Umfange militärische Hilfe und finanzielle Unterstützung beanspruchen, die der Entente zeigen wird, daß durch das langbegehrte Eingreifen Rumäniens ihre Lage nicht verbessert, sondern sogar verschlechtert wird.

Keine weitere Einschränkung der Biererzeugung vorläufig.

In beteiligten Kreisen ist die Nachricht verbreitet, daß Erwägungen im Gange seien, die zur Freigabe von Futtermitteln eine weitere Einschränkung der Biererzeugung bezwecken. Wie die Voss. Ztg. dazu an zuständiger Stelle erfährt, können diese Erwägungen nicht über das erste Stadium hinaus gediehen sein. Die Gersteverwaltungs-gesellschaft G. m. b. H., die sich unbedingt mit der Angelegenheit beschäftigen mußte, ist noch nicht befragt worden. Die jetzige Bierproduktion beträgt 48 Prozent der Friedensherzeugung, so daß die Einschränkung sich auf über die Hälfte — 52 Prozent — beläuft. Eine Maßnahme zu weiterer Einschränkung des Kontingents ist erst dann zu erwarten, wenn sich die Ergebnisse der Gerstenernte voll übersehen lassen.

Kriegs- und Volkswirtschaftliches.

Noch Getreide auf den Feldern. Mehr als in anderen Jahren wendet sich das Augenmerk der städtischen Bevölkerung der Landwirtschaft zu, und so kommt es, daß man in der Stadt in der letzten Zeit vielfach Besorgnis darüber hört, daß das Getreide immer noch nicht ganz eingefahren ist. Die Meinungen, die hierbei ausgesprochen werden, beruhen meist auf unrichtiger Auffassung der Sachlage. Zunächst: im eigenen Interesse des Landwirtes liegt es, wenn er seine Ernte schnell und in bestem Zustande unter Dach und Fach bringen kann. Tritt also, wie in diesem Jahre, eine Verzögerung im Bergen der Ernte ein, so müssen gewichtige Gründe dafür vorhanden sein. Von außen betrachtet, erscheinen die im Felde stehenden Getreidehaufen häufig schon trocken. Der Landwirt aber, der prüfen muß, ob die Garben sich zum Einfahren bereits eignen, muß sich aufs genaueste davon überzeugen haben, daß auch im Innern der Garbe, namentlich an der Stelle, wo das Garbenband sitzt, keine Feuchtigkeit mehr vorhanden ist; erst dann kann unbedenklich eingefahren werden. Zu frühes Einfahren in die Scheune, auch wenn es sich nur um Stunden früh morgens bei starkem Tau handelt, hat, wie ein Leser der Frankf. Ztg. betont, eine Wertminderung des Strohes und der Körner zur Folge, häufig sogar ein Verderben. Das gilt ganz besonders vom Sommergetreide, denn feucht eingefahrene Gerste oder nur halbtrockener Hafer unterliegen meist starker Erhitzung in der Scheune, wodurch der Futterwert von Stroh und Körnern erheblich beeinträchtigt wird. Der Zeitpunkt des Einfahrens muß also sorgfältig abgewogen, keinesfalls darf er übereilt werden, wenn nicht fühlbarer Schaden entstehen soll. Ist das Getreide erst einmal völlig trocken geworden und das Wetter nur wenige Tage gut, dann ist das Einfahren sehr schnell erledigt.

Standesamt Diez.

Bei dem Königl. Standesamt zu Diez wurden im Monat August 1916 6 Geburten, 4 Knaben und 2 Mädchen, eine Eheschließung und folgende Sterbefälle eingetragen:

- August 2. Die Elisabeth Bröck geb. Stein zu Freindiez, 67 Jahre alt,
 August 2. Die Therese Mitterle zu Diez, wohnhaft zu Burgschwalbach, 19 Jahre alt,
 August 5. Der Landsturmrekrut, Maurer Johann Erbach zu Diez, 36 Jahre alt,
 August 7. Der Philipp Lang zu Gumbach, 2 Jahre alt,
 August 7. Der Bahnwärter Ludwig Paul zu Diez, wohnhaft zu Kalkofen, Kreis Unterlahn, 54 Jahre alt,
 Juli 22. Der Landwehrmann, Landwirt Philipp Wilhelm Hirschberger von Altdiez, 36 Jahre alt,
 Dezember 30. 1914. Der Wehrmann Schreiner August Müller von Heistenbach 30 Jahre alt,
 August 15. Der Ackerpächter Ernst Sauce zu Diez, wohnhaft zu Boffewal Arrondissement Ardenne, 54 Jahre alt,
 August 16. Der Bergmann Ernst Krefel zu Diez, wohnhaft zu Diebrich, 19 Jahre alt,
 August 19. Die Marie Pauline Duderstadt geb. Meurer zu Diez, 51 Jahre alt,
 September 27. 1915. Der Ersahreservist, Spengler Friedrich Karl Graf von Diez, 21 Jahre alt,
 August 22. Die Wilhelmine Stemmler geb. Holzer zu Diez, 68 Jahre alt,
 August 23. Die Johanna Dohs zu Heistenbach, 2 Tage alt,
 Juni 26. Der Gefreite, Gärtner Peter Wilhelm Hohlwein von Diez, 23 Jahre alt,
 August 25. Der Heizer Karl Friedrich Fachinger zu Fachingen, 31 Jahre alt,
 August 31. Der Stationsassistent a. D. Johann Wilhelm Sinn zu Diez, 61 Jahre alt.

Bekanntmachung.

Nachdem die Gemeinde verpflichtet ist, größere Mengen Kartoffeln zum Verkaufe zur Verfügung zu stellen, werden die Kartoffelerzeuger hiermit aufgefordert, die ihnen mutmaßlich zum Verkauf zur Verfügung freistehende Menge Kartoffeln innerhalb 8 Tagen auf dem Bürgermeisteramt hier anzugeben.

Zugleich wird hiermit angeordnet, daß jeder Kartoffelerzeuger, der Kartoffeln erzeugt, oder verkaufen will, bevor die Ablieferung der Kartoffeln geschieht, Anzeige hiervon beim Bürgermeisteramt zu machen hat. Bei der Anzeige ist die Menge der verkauften Kartoffeln und die Adresse des Käufers genau anzugeben.

Ueber die bis jetzt bereits verkauften und abgelieferten Kartoffeln ist die Anzeige bis spätestens zum 10. d. Mts., ebenfalls beim Bürgermeisteramt zu machen.

Zu widerhandlungen verstehender Bekanntmachung werden auf Grund des § 6 der Bekanntmachung vom 2. August 1916 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Freindiez, den 5. September 1916.

Der Bürgermeister.
Künzler.

Gemäß der Anordnung des Preisausschusses vom 16. August ds. Js. ist die Regelung der Kartoffelversorgung den Gemeinden übertragen.

Da es den hiesigen Bewohnern leicht möglich ist, ihren Kartoffelbedarf bis zum 15. August 1917, das ist pro Kopf und Tag 1½ Pfund, von den hiesigen Kartoffelerzeugern zu erwerben, bezw. bei denselben sicherzustellen, nehmen wir an, daß dies von sämtlichen Familien geschieht.

Sollte es jedoch einzelnen Familien nicht möglich sein, ihren vollen Jahresbedarf an Kartoffeln sicherzustellen, was wohl in ganz seltenen Fällen zu erwarten ist, werden dieselben hiermit aufgefordert, bis zum 15. d. Mts. beim hiesigen Bürgermeisteramt anzumelden, welche Menge Kartoffeln sie sich sichergestellt haben.

Von denjenigen Familien, die sich bis zum 15. d. M. hier nicht melden, wird angenommen, daß sie sich selbst ihren vollen Jahresbedarf an Kartoffeln gesichert haben und auf Lieferung von Seiten der Gemeinde verzichten.

Freindiez, den 5. September 1916. 424

Der Bürgermeister.
Künzler.

Bekanntmachung.

Samstag, den 9. September d. Js., vormittags 10½ Uhr wird im Rathause zu Limburg Zimmer Nr. 14, ein Acker im unteren Kleinen Mohr zwischen der Firma Johann Schäfer und der Lahneisenbahn in der Größe von 7 Morgen, 43 Ruten, 32 Sch. öffentlich meistbietend auf 9 Jahre verpachtet. 423

Freindiez, den 5. September 1916.

Der Bürgermeister.
Künzler.

Jedermann hat die Pflicht, seinen Besitz an Goldsachen abzugeben; er erfüllt diese Pflicht nicht, wenn er sich damit begnügt, nur einige Kleinigkeiten zur Goldankaufsstelle zu bringen. Wir müssen auch hier ein wirkliches Opfer bringen.

Verantwortlich f. d. Schriftleitung: H. Sommer, Bad Ems.